

Abwägungskatalog

Mit Schreiben vom 22.07.2009 wurden 62 Stellen am Änderungsverfahren beteiligt. Davon haben 18 Stellen geantwortet.

Von diesen 18 Stellen haben 5 Stellen (Landkreis Nienburg, Landkreis Verden, Stadt Nienburg, Weser-Ems Busverkehr GmbH, ZVBN) Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht, für die in folgender Tabelle Abwägungsvorschläge unterbreitet werden.

Kap.	Stelle	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Landkreis Verden FD Bauen, Planen und Straßen	Betroffenheit durch Linie 108 aus Linienbündel 1 - aber keine Bedenken gegen die Änderung.	Keine Abwägung erforderlich.
	Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)	Relevant sind die Linien 108 und 21, die auch im VBN-Bereich verkehren. Diese Linien sind im NVP des Zweckverbandes dem Landkreis Nienburg zugeordnet. Daher keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
E 2.3.1	Landkreis Nienburg FD Schule und Kultur	E 2.3.1 Festlegung der Linienbündel Linienbündel 5 Hier steht " ... Vergabe von Linienbündel 4 frühestens zum ... " Es müsste heißen " ... Vergabe von Linienbündel 5 frühestens zum ... ".	Hier lag ein redaktioneller Fehler vor, der korrigiert wird.
E 2.3.1	Stadt Nienburg FB 6	Zu folgendem Textabsatz: <i>„Linienbündel 5 umfasst den Bereich der Stadt Nienburg mit den Stadtbuslinien 1 bis 4, für die die Stadt Nienburg verantwortlich ist. Aufgrund der Laufzeiten der erteilten Konzessionen kann eine Vergabe von Linienbündel 4 frühestens zum 01.08.2013 erfolgen.“¹</i> Die Ergänzung „für die die Stadt Nienburg verantwortlich ist“ ist aus der Neufassung zu streichen, da die Aufgabenträgerschaft dem Landkreis Nienburg obliegt. Im folgenden Satz ist die Bezeichnung Linienbündel 4 auf Linienbündel 5 zu ändern, da die Konzessionen für die Stadtbuslinien zum 31.07.2013 auslaufen.	Die Ergänzung „für die die Stadt Nienburg verantwortlich ist“ wird gestrichen. Die Bezeichnung des Linienbündels im letzten Satz ist falsch - sie wird daher korrigiert in "Linienbündel 5".

¹ Kursiv: Zitate aus dem Änderungsentwurf des Nahverkehrsplanes

Kap.	Stelle	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
E 3.3.2	Landkreis Nienburg 211 FD Schule und Kultur	Zu folgendem Textabsatz: <i>„Im Zuge der Vergabe der ÖPNV-Leistungen im Rahmen des VLN-Vertrages wird mittelfristig</i> <i>- hinsichtlich des Leistungsumfanges der Status Quo,</i> <i>- eine Anpassung an den Bedarf, der sich aus der Einführung von Ganztagsangeboten in den</i> <i>- Schulen ergibt</i> <i>- eine höhere Leistungsqualität,</i> <i>- keine weitere Erhöhung des Landkreisbeitrages mit Ausnahme des Inflationsausgleichs anstrebt“</i> Ich sehe es eher kritisch, dass der Landkreisbeitrag bei gleichzeitiger Ausweitung der Ganztagsschulangebote nicht erhöht wird. Der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Schülerbeförderung ist in der Pflicht die Schulerbeförderung bei Ganztagsschulen sicherzustellen. Auch bei sinkenden Schülerzahlen und kritischer Überprüfung des Linienangebots (Optimierung) muss das Angebot im ÖPNV immer ausreichend sein.	Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich umschreibt das Kapitel die wesentlichen Ziele im Umgang mit dem VLN-Vertrag und den Finanzierungsvereinbarungen. Im Zuge zukünftiger Entwicklungen wird es nicht immer einfach sein, diese Ziele auch zu erreichen. Ggf. wird in einem neuen Nahverkehrsplan für die Zeit ab 2013 auch eine Anpassung dieser Ziele notwendig sein. Bis dahin sollten aber durch flexibles Reagieren alle Möglichkeiten genutzt werden, um das derzeitige Bedienungsangebot im ÖPNV aufrecht zu erhalten, den zusätzlichen Bedarf, der sich aus der Einführung von Ganztagsangeboten in der Schülerbeförderung ergibt gerecht zu werden, die Bedienungsqualität weiter zu verbessern und den Landkreisbeitrag nicht über die Preisanpassung hinaus wesentlich zu erhöhen.
E 3.3.2	Weser-Ems Busverkehr GmbH	E 3.3.2 Mit der Vergabe der Linienbündel angestrebte Situation Im letzten Satz auf der Seite ist die Rede davon, dass (aufgrund erwarteter Schülerzahlenrückgänge um 1/5) „Änderungen in dieser Größenordnung sich auch auf die Höhe des Landkreisbeitrages auswirken.“ Dieses Ziel kann aus unserer Sicht nur anteilig erreicht werden. Grund ist das (politisch gewollte) niedrige Niveau des VLN-Tarifs, so dass der Zuschussanteil des Landkreisbeitrags nicht ausschließlich der Schülerbeförderung, vielmehr auch der Aufrechterhaltung eines ausreichenden ÖPNV-Angebots dient.	Der Stellungnahme wird zugestimmt, weil der letzte Satz in Kap. E 3.3.2 tatsächlich falsche Erwartungen wecken könnte. Entwicklungen in der Schülerzahl werden sich in den kommenden fünf Jahren nicht so drastisch auswirken, dass Einspareffekte wirksam werden können. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplanes für die Zeit ab 2013 muss erneut über diese Frage bzw. Zielfestlegung nachgedacht werden. Im aktuellen NVP 2008 - 2012 wird der letzte Satz "Änderungen in dieser Größenordnung sollten sich dann auch auf die Höhe des Landkreisbeitrages auswirken" gestrichen.

Kap.	Stelle	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
E 4.1.1	Stadt Nienburg FB 6	Zu folgendem Textabsatz: <i>„Im Zeitraum bis zum Jahr 2017 sollen die Nahverkehrsziele insbesondere anhand der Finanzierungsregelungen zum VLN-Vertrag bzw. der Finanzierungszusage für das Linienbündel 2 umgesetzt werden. Dabei sollen die in Abschnitt C 2 genannten Ziele erreicht werden. Im Wesentlichen soll der derzeitige Leistungsumfang aufrechterhalten, eine Verbesserung der Qualität erreicht und einem Ansteigen der Kosten für den Landkreis Nienburg/Weser entgegengewirkt werden. Die Vergabe für einzelne Linienbündel soll für den Zeitraum ab 2017 angestrebt werden (siehe auch Kap. E 2.3 und Abschnitt E 5).“</i> Die Vergabe für einzelne Linienbündel soll für den Zeitraum ab 2013 angestrebt werden.... da ab 03.12.2009 nach EU-VO 1370/2007 ÖPNV-Leistungen im regulierten Wettbewerb zu vergeben sind. Zu 2013 ist die Betriebsleistung der 4 Stadtbushlinien auszuschreiben.	Der letzte Satz wird wie folgt ergänzt "ab 2017 bzw. für Linienbündel 5 zum Jahr 2013 angestrebt..."
E 4.1.1	Weser-Ems Busverkehr GmbH	E 4.1.1 Vergabe der Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr Letzter Satz <i>„Die Vergabe für einzelne Linienbündel soll für den Zeitraum ab 2017 angestrebt werden.“:</i> Hier sehen wir einen Widerspruch zur 6. Nachtragsvereinbarung zum Vertrag zwischen Landkreis und der VLN GmbH, der ausdrücklich eine Verlängerungsoption um weitere zwei Jahre bis zum 31.07.2019 vorsieht. Unseres Erachtens kann eine für 2017 vorgesehene Vergabe mindestens für die durch die genannte Nachtragsvereinbarung erfassten Linienbündel 1, 3 und 4 nicht zwingend sein. Über entsprechende vertragliche Regelungen im Linienbündel 2 haben wir keine Kenntnis. Darüber hinaus sollte der Begriff „Vergabe“ genauer definiert werden, da dieser eine „wettbewerbliche Vergabe“ impliziert. Wir würden eine solch frühzeitige Festlegung nicht für sinnvoll erachten, weil zum heutigen Zeitpunkt noch keine Aussagen über die Rechtslage (EU-Recht, Vergaberecht) in acht Jahren getroffen werden können.	Die Verlängerungsoption bis zum 31.07.2019 ist über die 6. Nachtragsvereinbarung Bestandteil von § 10 des VLN-Vertrages geworden. Sie steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass keiner der Vertragspartner diesen Vertrag zum 31.07.2017 kündigt. Seitens des Landkreises soll diese Möglichkeit aber offen gehalten werden, weshalb er sich auch bei genehmigungsrechtlichen Fragen an das Laufzeitende des Vertrages, nämlich den 31.07.2017 halten wird. Als Kompromissvorschlag soll auf die Verlängerungsoption in einer Fußnote hingewiesen werden. Darüber hinaus kann ggf. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes über eine Neu-Festsetzung der Harmonisierungstermine beraten werden. Die Beanstandung des Begriffs „Vergabe“ wird zurückgewiesen, weil zukünftig gem. Verordnung (EG) 1370/2007 öffentliche Dienstleistungsaufträge erteilt werden müssen.

Kap.	Stelle	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Diese Spezifizierung soll aber im Rahmen dieser Änderung nicht verwendet werden, sondern der Fortschreibung des NVP vorbehalten sein, da ansonsten der NVP durchgängig an vielen Stellen geändert werden müsste. Aus diesem Grund wird der allgemeine Begriff „Vergabe“ beibehalten.
E 4.3	Stadt Nienburg FB 6	Zum Zeitplan in E 4.3 <i>„2013 Vergabe von Linienbündel 5 durch die Stadt Nienburg.“</i> Da über die Zukunft des Stadtbussystems noch nicht abschließend beraten wurde, kann einer Vergabe des Linienbündels 5 „durch die Stadt Nienburg“ zurzeit nicht zugestimmt werden. Diese Ergänzung ist für die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2013 -2017 vorzumerken.	In der Tabelle wird der Zusatz bei Linienbündel 5 "durch die Stadt Nienburg" gestrichen!
E 5.2.4	Stadt Nienburg FB 6	E 5.2.4 Linienbündel 4 und 5 <i>„Von den 6 Linien in den Linienbündeln 4 und 5 soll das Stadtgebiet der Kreisstadt bedient werden. Im Linienbündel 5 werden die Stadtbus-Linien 1,2,3 und 4 zusammengefasst, für die die Stadt Nienburg verantwortlich ist. Die Lokal-Linien 5 und 6 bilden das Linienbündel 4. In den beiden Linienbündeln wurden im Jahr 2006 fast 67.000 Fahrten durchgeführt. Dabei wurden ca. 19.000 Fahrplanstunden und fast 450.000 Wkm geleistet, wobei sich die Bedienung auf Werk- und Samstage konzentrierte (89% an Werktagen, ca. 11% an Samstagen). Samstags findet nur auf den 4 Stadtbuslinien eine Bedienung statt. An Sonntagen wird derzeit im Linienbündel 4 keine Bedienung angeboten.“</i> Die Ergänzung „für die die Stadt Nienburg verantwortlich ist“ ist aus der Neufassung zu streichen, da die Aufgabenträgerschaft dem Landkreis Nienburg obliegt. An Sonntagen werden auch vom Stadtbussystem keine Fahrten angeboten, daher die Ergänzung: An Sonntagen wird derzeit im Linienbündel 4 und 5 keine Bedienung angeboten.	Die Ergänzung „für die die Stadt Nienburg verantwortlich ist“ wird gestrichen. Die Ergänzung „An Sonntagen wird derzeit in den Linienbündeln 4 und 5 keine Bedienung angeboten“ wird eingefügt.